

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Steuerhinterziehung

Strafrechtliche Verjährungsfrist soll auf zehn Jahre verlängert werden

Wer einer Steuerhinterziehung überführt wird, muss nicht nur die hinterzogenen Steuern mit Zuschlägen nachzahlen, sondern auch eine **strafrechtliche Verfolgung** fürchten. Zwischen der steuerrechtlichen Festsetzungsfrist von zehn Jahren und der strafrechtlichen Verjährungsfrist bei Steuerhinterziehung von fünf Jahren besteht allerdings eine erhebliche Diskrepanz.

Der Bundesrat plant nun, auch die strafrechtliche Verjährungsfrist auf zehn Jahre zu verlängern. Diese Änderung soll **rückwirkend** für alle Fälle von Steuerhinterziehung gelten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verjährt sind.

Hinweis: Wer also durch eine Selbstanzeige Straffreiheit erlangen möchte, sollte zeitnah handeln, bevor sich die gesetzlichen Regelungen weiter verschärfen.

Steuererklärung

Fehlende Eingaben in ElsterFormular können grob fahrlässig sein

Steuerbescheide dürfen zugunsten des Steuerzahlers geändert werden, wenn nachträglich neue Tatsachen bekannt werden und ihn kein grobes Verschulden hieran trifft (Änderung aufgrund **neuer Tatsachen**). Ein grobes Verschulden kann vorliegen, wenn der Steuerzahler die Erklärungsvordrucke ohne die zumutbare Sorgfalt ausgefüllt hat (**grobe Fahrlässigkeit**).

Warum wir Ihnen nur davon abraten können, das von der Finanzverwaltung angebotene elektronische ElsterFormular zu nutzen, veranschaulicht ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH): Im zugrundeliegenden Fall hatte der Steuerzahler es versäumt, **Unterhaltsleistungen** als außergewöhnliche Belastungen zu erklären. Zu dem Punkt „Unterhalt für bedürftige Personen“ hatte er nichts eingetragen. Nachdem ihm das Ver-

hen aufgefallen war, wollte er seinen Steuerbescheid ändern lassen. Er argumentierte, der Programmausdruck von ElsterFormular enthalte nur die ausgefüllten Kennziffern. „Leerpositionen“ hätten keinen Hinweis auf vergessene Angaben liefern können (wie in den Papiervordrucken).

Dieses Argument ließ der BFH nicht gelten und lehnte eine Änderung des Steuerbescheids wegen neuer Tatsachen ab. Die Richter nahmen stattdessen ein **grobes Verschulden** des Steuerzahlers an. Er habe die hinreichend verständliche (programmintegrierte) Anleitung zur Einkommensteuererklärung außer Acht gelassen, in der auf den Abzug von Unterhaltsleistungen hingewiesen worden war.

Hinweis: ElsterFormular bietet Ihnen - anders als wir - keine steuerberatende Hilfe an.

Billigkeitsmaßnahmen

Hilfe für Hochwassergeschädigte

Wer durch das Hochwasser im Juni dieses Jahres Schäden im privaten oder im unternehmerischen Bereich zu beklagen hat, kann auf Hilfe des Fiskus durch steuerliche Billigkeitsmaßnahmen zählen. Die Finanzministerien der betroffenen Bundesländer haben entsprechende Regelungen erlassen. Im Einzelnen sind darin beispielsweise die Stundung von Steuern, der Wiederaufbau von Gebäuden, die Ersatzbeschaffung beweglicher und unbeweglicher Anlagegüter, die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung sowie die Unterstützung von Arbeitnehmern geregelt.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese Billigkeitsmaßnahmen und andere Unterstützungsmöglichkeiten. Zudem gibt es für hochwassergeschädigte Unternehmen ein Zehnpunkteprogramm für den Wiederaufbau und Förderprogramme.

TIPPS UND HINWEISE

... FÜR ALLE STEUERZAHLER.....	1
... FÜR UNTERNEHMER	3
... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER.....	5
... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	6
... FÜR HAUSBESITZER	7

Häusliches Arbeitszimmer

Zweiter Eingang im Zweifamilienhaus

Ob ein Arbeitszimmer „häuslich“ oder „außerhäuslich“ ist, macht aus steuerlicher Sicht einen großen Unterschied: Die Raumkosten eines häuslichen Arbeitszimmers sind in vielen Fällen gar nicht oder nur teilweise als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar. Dagegen dürfen die Kosten eines außerhäuslichen Arbeitszimmers in voller Höhe steuermindernd angesetzt werden. In Zweifamilienhäusern kann nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) auch ein separater Hauseingang das Arbeitszimmer nicht der „häuslichen Sphäre“ entziehen.

Im Urteilsfall befanden sich die Privatwohnung eines Angestellten im Erdgeschoss und seine Büroräume (für eine freiberufliche Nebentätigkeit) im Obergeschoss eines Zweifamilienhauses. Das Obergeschoss war nur über einen separaten Hauseingang mit eigenem Treppenhaus zugänglich. Der BFH ging davon aus, dass zwischen den Etagen trotzdem noch ein „**innerer Zusammenhang**“ bestand, der das Obergeschoss letztlich zum häuslichen Arbeitszimmer machte. Entscheidend war, dass der Arbeitnehmer keine allgemein zugänglichen Verkehrsflächen durchqueren musste, sondern nur privates Gelände, um von der Privatwohnung in sein Büro zu gelangen. Dass er das Haus hierzu verlassen musste, war unerheblich.

Hinweis: Nicht betroffen von dem Urteil sind Erwerbstätige, die ihr Arbeitszimmer in einer separaten Wohnung eines Mehrfamilienhauses eingerichtet haben. Denn sie durchqueren in der Regel das gemeinsam genutzte Treppenhaus und somit eine allgemeine Verkehrsfläche, so dass ihnen der vollständige Kostenabzug erhalten bleibt.

Kraft-Wärme-Kopplung

Zuschüsse für den Netzausbau

Die Kraft-Wärme-Kopplung fördert der Gesetzgeber besonders und legt den Fokus dabei auch auf den Netzausbau. Für den Ausbau eines **Wärme- oder Kältenetzes** stehen den Anlagenbetreibern deshalb Zuschüsse des allgemeinen Netzbetreibers zu.

Beispiel: Eine Gemeinschaft mehrerer Hauseigentümer hat sich ein Blockheizkraftwerk angeschafft. Mit der Wärme werden vorerst nur die eigenen Immobilien beheizt. Die Gemeinschaft plant nun einen Netzausbau, um andere, fremde Häuser an die Anlage anzuschließen. Dafür erhält sie einen Zuschuss vom allgemeinen Netzbetreiber.

Dieser Zuschuss ist nicht umsatzsteuerpflichtig, soweit er sich auf den allgemeinen Ausbau der Netze bezieht. Denn er wird aus einem überwiegend öffentlichen Interesse gezahlt, nämlich zur Förderung der Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung im Interesse von Energieeinsparung und Klimaschutz. Der Zuschuss unterliegt aber der **Umsatzsteuer**, wenn er nicht für den allgemeinen Netzausbau, sondern für den einzelnen Hausanschluss eines Abnehmers gezahlt wird. Gegebenenfalls sind die erhaltenen Zuschläge deshalb aufzuteilen.

Im Beispiel oben sind nur diejenigen Zuschläge zu versteuern, die auf den Hausanschluss der fremden Häuser entfallen. Die Zahlungen für den Aufbau bzw. die Erweiterung des allgemeinen Wärmeverteilungsnetzes unterliegen dagegen nicht der Umsatzsteuer.

Hinweis: Der Betrieb einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage bringt so manches steuerliches Problem mit sich. Sprechen Sie uns daher gern an, wenn Sie Entsprechendes planen - wir können Sie zwar nicht technisch, wohl aber steuerlich auf den neuesten Stand bringen!

Berufsausbildung

Wie sich das gesetzliche Abzugsverbot umgehen lässt

Aufwendungen für ein Erststudium oder die Erstausbildung sind seit 2004 nicht als Werbungskosten, sondern nur beschränkt als **Sonderausgaben** abzugsfähig. Ein Sonderausgabenabzug ist für Studierende und Auszubildende jedoch häufig wirkungslos, da sich Sonderausgaben nur im Jahr ihrer Entstehung auswirken. Wer im selben Jahr keine steuererheblichen Einkünfte erzielt, hat kein Verrechnungspotential und damit keine Steuerersparnis.

Der Bundesfinanzhof (BFH) setzte sich 2011 darüber hinweg und erkannte die Kosten für Erstausbildung und Erststudium als Werbungskosten an. Daraufhin fügte der Gesetzgeber ein wörtliches **Abzugsverbot** in das Gesetz ein. Schwarz auf weiß ist nun geregelt, dass die Kosten für die Erstausbildung oder für ein Erststudium ohne vorangegangene Berufsausbildung nicht als Werbungskosten abziehbar sind.

Ungeachtet der Frage, ob dieses neue Abzugsverbot wirksam ist oder nicht, hat der BFH einen Weg aufgezeigt, um einen Werbungskostenabzug zu erreichen. Die Klägerin hatte zunächst eine sechsmonatige Ausbildung zur Flugbegleiterin und danach eine Pilotenausbildung absolviert. Laut BFH war die Pilotenausbildung wegen der vorangegangenen Flugbegleiterausbildung **keine Erstausbildung** mehr und unterlag daher nicht dem gesetzlichen Abzugsverbot. Somit waren die Ausbildungskosten von rund 19.000 € als **vorweggenommene Werbungskosten** abziehbar. Die Hürden für die erstmalige Berufsausbildung müssen niedrig angesetzt werden. Insbesondere ist weder eine bestimmte Ausbildungsdauer noch ein Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz notwendig.

Kindergeld

Inhaftiertes und vom Studium beurlaubtes Kind

Wenn das eigene Kind eine Straftat begeht und deshalb eine mehrjährige Haftstrafe absitzen und seine Ausbildung bzw. sein Studium unterbrechen muss, ist das der Alptraum aller Eltern.

Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag ein Fall vor, in dem ein Jurastudent mit Drogen gehandelt hatte. Dafür wurde er zu einer **Freiheitsstrafe** von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt, von denen er zwei Jahre im Gefängnis verbrachte. Seine Eltern machten für den

Zeitraum der Inhaftierung einen Kindergeldanspruch gegenüber der Familienkasse geltend. Der BFH hat jedoch entschieden, dass ihnen kein Kindergeld zusteht, da das Kind während der Inhaftierung nicht „für einen Beruf ausgebildet“ wurde. Für die steuerliche Anerkennung als Kind hätte der Sohn im Gefängnis tatsächlich einer Ausbildungsmaßnahme nachgehen müssen, was jedoch nicht der Fall war. Ob das Ausbildungsverhältnis formal fortbesteht, ist für den Kindergeldanspruch irrelevant.

Der Kindergeldanspruch während Inhaftierungszeiten entfällt aber nur, wenn das Kind rechtskräftig verurteilt wurde. Wird es dagegen später vom Tatvorwurf freigesprochen und saß es also unschuldig hinter Gittern, können Eltern auch während der Inhaftierung weiterhin Kindergeld beziehen. Denn in diesem Fall hat das Kind die Unterbrechung seiner Ausbildung nicht selbst zu vertreten (**unfreiwillige Unterbrechung**).

Hinweis: Der BFH geht auch während einer Krankheit oder Mutterschaft des volljährigen Kindes von einer unfreiwilligen Unterbrechung der Ausbildung oder des Studiums aus. Daher steht Eltern auch in diesen Fällen weiter Kindergeld zu.

Eltern

Wem sollen die Freibeträge für Kinder zustehen?

Die **Voraussetzungen** für die Übertragung der verschiedenen Freibeträge für Kinder haben sich seit dem Veranlagungszeitraum 2012 **geändert**. Nun hat das Bundesfinanzministerium dazu einen umfangreichen Anwendungserlass veröffentlicht.

Möchten Sie den Kinderfreibetrag oder den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von einem **Elternteil** auf den anderen oder auf einen **Stief- oder Großelternteil** übertragen? Wir sind Ihnen gern behilflich. Zudem kann der Behinderten-Pauschbetrag auf die Eltern übertragen und zur Hälfte auf beide Elternteile aufgeteilt werden.

Erbschaft

Gleiches Recht für eng verbundene Geschwister und Ehepaare?

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz teilt die Erwerber von Vermögen in drei **Steuerklassen** ein. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner erhalten in Steuerklasse I einen Freibetrag von 500.000 € und der Steuersatz beträgt zwischen 7 % und 30 %. Geschwister sind weniger privilegiert: Ihnen steht nur ein Freibetrag von 20.000 € und ein Steuersatz von 15 % bis 43 % zu (Steuerklasse II). Das Schlusslicht bilden familienfremde Personen, die einen Freibetrag von 20.000 € erhalten; deren Steuersatz liegt zwischen 30 % und 50 % (Steuerklasse III).

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass Geschwister nicht in **Steuerklasse I** eingeordnet werden können. Zwischen ihnen bestehen keine rechtlich verfestigte Partnerschaft und keine Unterhaltspflichten. Die Steuerklasseneinteilung knüpft auch nicht an konkrete Le-

bensverhältnisse wie persönliche Vertrautheit, Zusammenleben unter einem Dach und langjährige Fürsorge an. Maßgeblich ist allein die **verwandtschaftliche Beziehung** zum Erblasser bzw. Schenker.

2. ... für Unternehmer

Betriebs- oder Firmenwagen

Was Sie bei einem elektronischen Fahrtenbuch beachten müssen

Möchten Sie die Anwendung der 1%-Bruttolistenpreisregelung vermeiden? Dann müssen Sie Ihre Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** nachweisen. Dazu können auch elektronische Fahrtenbücher bzw. Fahrtenbuchprogramme am PC genutzt werden. Da diese Hilfsmittel von der Finanzverwaltung aber weder zertifiziert noch extra zugelassen sind, ist deren Anerkennung an enge Voraussetzungen geknüpft:

Hard- und Software müssen vom Anwender ordnungsgemäß bedient werden. Das Fahrtenbuch muss alle von Rechtsprechung und Finanzverwaltung geforderten Angaben enthalten. Auch die für manuelle Fahrtenbücher geltenden Vorgaben sind einzuhalten, selbst wenn die EDV alle technischen Voraussetzungen erfüllt.

Faustregel: Ein elektronisches Fahrtenbuch wird anerkannt, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse gewinnen lassen wie aus manuell geführten Unterlagen. So muss es etwa die betriebliche Verwendung des Wagens schlüssig - mit Datum, Fahrtziel, aufgesuchtem Kunden oder Geschäftspartner bzw. konkretem betrieblichen Zweck - belegen.

Finanzbeamte prüfen im Einzelfall, ob ein elektronisches Fahrtenbuch ordnungsgemäß ist. Sie sollten daher stets dafür sorgen, dass Ihre Daten vollständig, richtig und überprüfbar sind. Dazu sollten Sie Ihre Eingaben immer zeitnah machen, damit der Fiskus nachträgliche Änderungen ausschließen kann. (Erlaubt sind nachträgliche Änderungen zwar, müssen aber als solche kenntlich gemacht werden.) Auch beim Ausdruck der EDV-Aufzeichnungen müssen **nachträgliche Veränderungen** technisch ausgeschlossen, zumindest aber in der Datei selbst dokumentiert werden.

Hinweis: Die Finanzämter dürfen auf elektronische Fahrtenbücher genauso wie auf die EDV-Buchführung zugreifen. Die Fahrtenbuchdaten müssen sich also maschinell auswerten lassen.

Fremde Wirtschaftsgüter

Keine Besteuerung stiller Reserven

Gerade bei Ehepaaren ist es nicht unüblich, dass der Betrieb eines Ehegatten auf einem Grundstück betrieben wird, das beiden Eheleuten gehört.

Der unternehmerisch tätige Ehegatte darf ein aufstehendes Betriebsgebäude auch dann abschreiben, wenn er nicht Eigentümer ist, aber die Herstellungskosten für das Gebäude getragen hat. Das geht aus einem Urteil

des Bundesfinanzhofs hervor. Das Recht, **Abschreibungen** geltend zu machen, knüpft nach Ansicht der Richter nicht an die Eigentümerstellung, sondern an den Umstand an, dass Kosten aus betrieblichen Gründen getragen wurden.

Bilanztechnisch wird der getragene Aufwand wie ein **materielles Wirtschaftsgut** behandelt: Für ein fremdes Gebäude werden Herstellungskosten aktiviert und nach den für Gebäude geltenden Regeln abgeschrieben. Dieser bilanztechnische „Winkelzug“ soll Eigentümer und nutzungsbefugte Dritte gleichstellen und die Gewinnermittlung vereinfachen; er bezieht sich jedoch nur auf die Aufwandsverteilung. Eine völlige Gleichstellung mit Wirtschaftsgütern findet nicht statt, so dass das Finanzamt einem nutzungsbefugten Dritten keine Wertsteigerungen des fremden Wirtschaftsguts zurechnen darf. Stille Reserven können deshalb von ihm nicht gebildet werden.

Das Finanzamt hatte im Urteilsfall für den Ehemann einen Gewinn aus der Aufgabe einer Personengesellschaft angesetzt. Das ist insoweit unzulässig, als dieser auf den stillen Reserven beruhte, die im Gebäudemiteigentumsanteil der Ehefrau „schlummerten“.

Verpflegungsmehraufwendungen

Neubeginn der Dreimonatsfrist

Mehraufwendungen für Verpflegung können bei einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte nur für die **ersten drei Monate** berücksichtigt werden. Eine Unterbrechung der Auswärtstätigkeit führt laut Finanzverwaltung nur dann zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist, wenn sie mindestens vier Wochen dauert. Diese Sichtweise hat der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigt.

Ein selbständig tätiger Unternehmensberater war monatelang wöchentlich zwei bis vier Arbeitstage im Betrieb eines Kunden tätig. Er meinte, die Dreimonatsfrist sei auf ihn nicht anzuwenden, weil sie eine **ununterbrochene** und fortlaufende **Vollzeittätigkeit** voraussetze. Das sei bei ihm nicht der Fall gewesen. Vielmehr sei er im Rahmen einzelner, aufeinanderfolgender Aufträge tätig geworden. Diese seien jeweils unterbrochen gewesen durch Heimarbeitstage sowie kurzfristige Dienstreisen für andere Kunden.

Eine ununterbrochene Vollzeittätigkeit ist nach Ansicht des BFH aber nicht Voraussetzung für den **Ablauf der Dreimonatsfrist**. Auch eine rechtlich relevante Unterbrechung der Auswärtstätigkeit, die einen neuen Abzugszeitraum eröffnet hätte, lag nicht vor. Weder die kurzfristigen Auswärtstätigkeiten für andere Kunden noch die Arbeit im heimischen Büro reichten laut BFH für einen Neubeginn der Dreimonatsfrist aus.

Hinweise: Die Urteilsgrundsätze gelten für Arbeitnehmer gleichermaßen.

Ab 2014 ist ausdrücklich im Gesetz geregelt, dass nur eine vierwöchige Unterbrechung den Neubeginn der Dreimonatsfrist auslösen kann. Unerheblich ist künftig, warum die Tätigkeit (z.B. Krankheit, Urlaub, Tätigkeit an einer anderen Tätigkeitsstätte) unterbrochen wird.

Außerordentliche Einkünfte

Ermäßigte Besteuerung bleibt für Freiberufler die Ausnahme

Einnahmen aus mehrjährigen Tätigkeiten können ermäßigt besteuert werden, um Nachteile auszugleichen, die durch den progressiven Steuertarif erwachsen würden. Freiberufler können aber nur in Ausnahmefällen von der ermäßigten Besteuerung profitieren: Der Bundesfinanzhof (BFH) geht davon aus, dass dieser Berufsgruppe üblicherweise und regelmäßig Einnahmen für mehrjährige Tätigkeiten zufließen. Freiberufler können die ermäßigte Besteuerung nur für **zusammengeballte Vergütungen** beanspruchen, die für folgende Leistungen gezahlt werden:

- Tätigkeiten, denen sich der Freiberufler über mehrere Jahre ausschließlich gewidmet hat,
- mehrjährige und vom regulären Gewinnbetrieb abgegrenzte Sondertätigkeiten und
- langjährige Dienste in einer arbeitnehmerähnlichen Stellung.

Begünstigt sind zudem Gelder, die dem Freiberufler aufgrund einer rechtlichen Auseinandersetzung für mehrere Jahre gezahlt werden.

Der BFH hat jetzt klargestellt, dass er an seiner strengen Rechtsprechung festhält. Damit scheiterte die Klage eines Rechtsanwalts, der seine zusammengeballt erhaltenen Honorarzahllungen für ein mehrjähriges Erbrechtsmandat ermäßigt besteuern lassen wollte.

Europäische Union

Umsatzsteuerliche Neuerungen durch die Aufnahme Kroatiens

Zum 01.07.2013 ist die EU um einen Mitgliedstaat reicher geworden. Anlässlich der Aufnahme Kroatiens in die Gemeinschaft hat das Bundesfinanzministerium zu den wichtigsten umsatzsteuerlichen Änderungen Stellung genommen.

Der Warenexport erfolgt nun nach den Regeln für **inneregemeinschaftliche Lieferungen**. Ebenso wie der Warenexport in ein Drittland ist eine innergemeinschaftliche Lieferung umsatzsteuerfrei. Da in diesem Fall keine Zollbelege vorliegen, sind andere Nachweise erforderlich. Außerdem muss der Abnehmer dem Lieferanten eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitteilen, die aber für Lieferungen nach dem 30.06.2013 und vor dem 01.10.2013 nicht in jedem Fall vorliegen muss. Beim **Import** von Waren aus Kroatien muss der erwerbende Unternehmer einen **inneregemeinschaftlichen Erwerb** in Deutschland versteuern.

Grunderwerbsteuer

Mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands im Fokus

Anteilsübertragungen bei Gesellschaften können der Grunderwerbsteuer unterliegen. Bei grundbesitzenden Personengesellschaften ist das beispielsweise der Fall,

wenn innerhalb von fünf Jahren mindestens **95 % der Anteile** am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen. Eine solche unmittelbare Änderung des Gesellschafterbestands liegt vor, wenn die direkt an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter wechseln. Von einer mittelbaren Änderung spricht man, wenn sich der Wechsel auf einer darunterliegenden Beteiligungsebene vollzieht (z.B. die Gesellschafter der Gesellschafter wechseln).

Von einer mittelbaren Änderung des Gesellschafterbestands ist nur auszugehen, wenn sich die **Rechtsträger**, die wirtschaftlich hinter dem Gesellschafter der grundbesitzenden Personengesellschaft stehen, **vollständig ändern**. Ist das nicht der Fall, ist die mittelbare Anteilsübertragung für die Grunderwerbsteuer ohne Relevanz - sie kann somit nicht dazu führen, dass die 95%-Grenze überschritten wird. So lässt sich ein Urteil des Bundesfinanzhofs zusammenfassen.

Hinweis: Wer Anteile an einer grundbesitzenden Personengesellschaft übertragen will, sollte frühzeitig fachkundigen Rat einholen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Beteiligungen

Streubesitzdividenden sind seit dem 01.03.2013 steuerpflichtig!

Ausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften sind grundsätzlich zu 95 % von der Körperschaftsteuer befreit. Eine **Ausnahme** gilt allerdings für den Fall, dass eine ausländische Muttergesellschaft von einer inländischen Tochtergesellschaft eine Ausschüttung erhält und die Beteiligungsquote weniger als 10 % beträgt. Dann unterliegt die ausländische Muttergesellschaft mit ihrer empfangenen Ausschüttung in voller Höhe der inländischen Körperschaftsteuer.

Hierin sah der Europäische Gerichtshof zu Recht eine Diskriminierung von ausländischen Gesellschaften, was gegen die **Kapitalverkehrsfreiheit** innerhalb der EU verstößt. Die Bundesregierung hat dieses Problem folgendermaßen „gelöst“: Erhält eine inländische Kapitalgesellschaft eine Ausschüttung von einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft, ist auch diese Dividende nun voll körperschaftsteuerpflichtig, wenn die Beteiligung weniger als 10 % beträgt. Die Gesetzesänderung ist auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 28.02.2013 zufließen.

Hinweis: Diese Änderung gilt jedoch nicht für Veräußerungsgewinne, die nach wie vor auch dann steuerfrei sind, wenn die veräußerte Beteiligung weniger als 10 % beträgt.

Anteilsveräußerung

Bloße Anwartschaft auf Beteiligung löst keine Besteuerung aus

Gewinne aus dem Verkauf von Kapitalgesellschaftsanteilen sind **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindes-

tens 1 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt war. Bei der Prüfung der 1%-Grenze müssen bloße Anwartschaften auf eine Beteiligung aber außer Betracht bleiben, weil sie noch keine Beteiligung vermitteln.

Im Urteilsfall hatte der Inhaber einer Anwartschaft auf die Übertragung von Stammaktien vereinbart, dass er sein Recht gegen eine Ausgleichszahlung von 300.000 € aufgibt. Der Bundesfinanzhof hat es aufgrund der bloßen Anwartschaft abgelehnt, die Zahlung nach den **Regelungen für Anteilsveräußerungen** als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu besteuern, da der Anwärter zum Zahlungszeitpunkt nicht zu mindestens 1 % beteiligt war. Er befand sich nur in Wartestellung, was steuerlich unbeachtlich war. Das Finanzamt durfte die Ausgleichszahlung auch nicht als sonstige Einkünfte besteuern. Ein Steuerzugriff auf die Zahlung gelang dem Fiskus im Ergebnis also nicht.

Hinweis: Vergleichbare Gestaltungen erfordern unbedingt steuerfachkundigen Rat.

Finanzmarkt

Fiskus erkennt neue Produkte nicht an

Nach § 8b Körperschaftsteuergesetz (KStG) sind Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Anteilen an anderen Kapitalgesellschaften zu 95 % steuerfrei. Neue **Finanzmarktprodukte**, bei denen der Gewinn eines Papiers nach § 8b KStG nahezu vollständig (bis auf 5 %) steuerfrei ist, richten sich speziell an Kapitalgesellschaften. Ein etwaiger Verlust lässt sich mit anderen Gewinnen der Kapitalgesellschaft verrechnen, dadurch kommt es zu einer Steuerminderung.

Die Oberfinanzdirektion Rheinland weist auf drei Verfahren hin, die diesbezüglich vor verschiedenen Finanzgerichten geführt wurden. Da alle ausnahmslos profiskalisch ausgingen, soll die in diesen Urteilen vertretene Auffassung über die entschiedenen Einzelfälle hinaus auch für alle anderen Steuerverfahren übernommen werden. Nach den Urteilen sind die gewählten Gestaltungen **missbräuchliche Vorgänge**, die steuerrechtlich nicht anzuerkennen sind.

Hinweis: Zwei dieser Urteile sind beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig. In vergleichbaren Fällen legen wir gerne Einspruch gegen den Körperschaftsteuerbescheid ein und beantragen das Ruhen des Verfahrens, bis der BFH entschieden hat.

Organträger-Personengesellschaft

Zurechnung von Organeinkommen bei Gesellschafterwechsel

Eine Organschaft ist ein steuerrechtliches Konstrukt, das häufig von Unternehmensgruppen angewandt wird, um die steuerlichen Vorgänge mehrerer Gesellschaften zusammenzufassen. Bei einer körperschaftsteuerlichen Organschaft werden beispielsweise alle Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaften (Organgesellschaften) der Muttergesellschaft (Organträgerin) zugerechnet. Das Finanzamt erkennt ein solches Modell aber nur an, wenn zwischen Organträgerin und Organgesellschaft(en) ein **ordnungsgemäßer Gewinnabfüh-**

rungsvertrag besteht. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat untersucht, wem das abgeführte Einkommen der Organgesellschaften zuzurechnen ist, wenn die Gesellschafter der Organträgerin (Personengesellschaft) im Laufe des Wirtschaftsjahres wechseln.

Im entschiedenen Fall hatte der Gesellschafter einer Organträgerin seine Beteiligung samt Gewinnbezugsrecht zum 29.12.1998 auf eine GmbH übertragen. Das Finanzamt rechnete die in diesem Jahr von den Organgesellschaften an die Organträgerin abgeführten Gewinne von rund 800.000 € größtenteils dem ausgeschiedenen Gesellschafter zu. Der BFH hat dagegen entschieden, dass dem ausgeschiedenen Gesellschafter kein Einkommen der Organgesellschaften mehr zugerechnet werden darf. Denn der Gewinnabführungsanspruch der Organträgerin entsteht grundsätzlich **erst mit Ablauf des Wirtschaftsjahres** der jeweiligen Organgesellschaften - im Urteilsfall somit erst zwei Tage nach der Anteilsübertragung.

Nichtigkeitsklage

Suspendierte Sanierungsklausel lebt nicht wieder auf

Zum 01.01.2008 schuf der Gesetzgeber mit § 8c Körperschaftsteuergesetz (KStG) in den Augen der steuerlichen Fachwelt eine „Verlustvernichtungsklausel“. Denn diese Vorschrift lässt sämtliche Verlustvorträge einer Kapitalgesellschaft untergehen, wenn mehr als 50 % der Anteile an dem Unternehmen den Eigentümer wechseln. Gerade bei Unternehmen, die zur Sanierung erworben werden, ist das jedoch sinnwidrig.

Daher wurde in § 8c Abs. 1a KStG eine „Sanierungsklausel“ eingefügt, die den **Verlustvortrag** einer Kapitalgesellschaft bestehen lässt, wenn die Anteile an der Gesellschaft zum Zweck der Unternehmenssanierung erworben werden. Diese Regelung hat die Europäische Kommission allerdings als **rechtswidrige Beihilferegung** beurteilt, die selektiv „Unternehmen in Schwierigkeiten“ begünstigt. Gegen diese Entscheidung der Kommission vom 26.01.2011 reichte die Bundesrepublik Deutschland am 07.04.2011 - leider einen Tag zu spät - Klage ein, die das Gericht der Europäischen Union (EuG) abwies, ohne sich inhaltlich mit ihr auseinanderzusetzen: Am 27.01.2011 um 0.00 Uhr begann die Klagefrist. Sie endete zwei Monate und zehn Tage später, am 06.04.2011 um 24.00 Uhr.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Zuschüsse

Nichtanwendungserlass sichert ausnahmsweise Steuervergünstigung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der „ohnehin geschuldete Arbeitslohn“ der arbeitsrechtlich geschuldete ist. „Zusätzlich“ zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn werden nur **freiwillige Arbeitgeberleistungen** erbracht. Sobald diese einklagbar werden, handelt es sich laut BFH um ohnehin geschuldeten Ar-

beitslohn, der nicht mehr steuerfrei ist (Kindergartenzuschüsse) bzw. pauschal besteuert werden kann (Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Internetnutzung oder für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte).

Die Finanzverwaltung sieht das weiterhin großzügiger und wendet diese nachteilige Rechtsprechung nicht an. Sie behandelt die genannten Zuwendungen, die der Arbeitgeber zweckbestimmt über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus erbringt, als „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht. Daher gewährt sie in diesen Fällen die **Steuervergünstigung** in Form von Steuerbefreiung oder Pauschalierung.

Sachbezüge

Üblicher Endpreis am Abgabeort

Nicht in Geld bestehende Einnahmen sind Sachbezüge (z.B. Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen). Diese sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. Der Arbeitgeber kann den **geldwerten Vorteil** auch mit 96 % des Endpreises ansetzen, zu dem der Abgebende oder dessen Abnehmer die Sachbezüge fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet (4%iger Bewertungsabschlag).

Endpreis in diesem Sinne ist auch der **nachgewiesene günstigste Preis**, zu dem die konkrete Ware oder Dienstleistung unter vergleichbaren Bedingungen Endverbrauchern ohne individuelle Preisverhandlungen zum Zuflusszeitpunkt am Markt angeboten wird. In diesem Fall ist der 4%ige Bewertungsabschlag nicht zulässig. Als „Markt“ gelten alle gewerblichen Anbieter, von denen die Ware oder Dienstleistung einschließlich Nebenkosten im Inland unter Einbeziehung allgemein zugänglicher Internetangebote oder auf sonstige Weise gewöhnlich bezogen werden kann.

Der Arbeitgeber muss im Lohnsteuerabzugsverfahren aber nicht den günstigsten Preis am Markt ermitteln. In diesem Fall kann der Arbeitnehmer in seiner **Steuererklärung** den geldwerten Vorteil mit dem günstigsten Preis am Markt ansetzen und so eine günstigere Besteuerung erreichen.

Firmenwagen

Zuzahlungen des Arbeitnehmers für die Privatnutzung

Häufig leisten Arbeitnehmer an ihre Arbeitgeber - oder auf deren Weisung hin an Dritte - eine Zuzahlung für die Privatnutzung von Firmenwagen. Dadurch mindert sich der **geldwerte Vorteil**, der für die Privatnutzung als Arbeitslohn zu versteuern ist. Das gilt unabhängig davon, ob das Nutzungsentgelt pauschal oder nach der tatsächlichen Nutzung des Wagens bemessen wird.

Das Bundesfinanzministerium hat klargestellt, dass die vollständige oder teilweise **Übernahme einzelner Kosten** - etwa für das Tanken oder die Wagenwäsche - kein an der tatsächlichen Nutzung bemessenes Nutzungsentgelt ist. Abzuraten ist daher von Gestaltungen, bei denen zunächst der Arbeitgeber zahlt und die Kos-

ten dann an den Arbeitnehmer weiterreicht oder bei denen der Arbeitnehmer zunächst pauschale Abschläge zahlt, die später exakt abgerechnet werden.

Soll die Zahlung eines Nutzungsentgelts den geldwerten Vorteil mindern, darf also vertraglich nicht die Weiterbelastung einzelner Kfz-Kosten vereinbart werden. Stattdessen sollte der Arbeitgeber eine **Pauschale** kalkulieren. Wie er das tut, ist unerheblich.

Beispiel: Arbeitnehmer A muss 0,20 € pro privat gefahrenem Kilometer zahlen.

Der pauschale Nutzungswert kann um dieses Nutzungsentgelt gekürzt werden.

Beispiel: Arbeitnehmer B kann mittels einer Arbeitgeberkarte tanken und muss die privaten Treibstoffkosten selbst tragen.

Diese Kostenübernahme geht nicht als Nutzungsentgelt durch, so dass keine Kürzung des geldwerten Vorteils möglich ist. Würde B stattdessen eine monatliche Pauschale von 200 € für privat veranlasste Treibstoffkosten zahlen, stünde der Kürzung nichts im Weg.

Wird der geldwerte Vorteil aus einer Firmenwagenstellung anhand der **Bruttolistenpreismethode** berechnet, wird das Ergebnis um das Nutzungsentgelt gemindert. Bei der **Fahrtenbuchmethode** wird der auf die außerdienstliche Nutzung entfallende Anteil konkret ermittelt; die vom Arbeitnehmer getragenen Zuzahlungen fließen gar nicht erst in die Kfz-Gesamtkosten ein und erhöhen damit auch nicht den individuellen Nutzungswert. Zahlt der Arbeitnehmer eine Pauschale, ist der individuelle Nutzungswert um diesen Betrag zu kürzen.

Doppelte Haushaltsführung

Gemeinsamer Haushalt mit den Eltern und Familienheimfahrten mit dem Dienstwagen

Eine doppelte Haushaltsführung wird nur anerkannt, wenn der Arbeitnehmer am Erstwohnsitz seinen Lebensmittelpunkt unterhält und dort einen **eigenen Haushalt** führt. Bereits im Jahr 2012 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass auch ein **Mehrgenerationenhaushalt** mit den Eltern als Erstwohnsitz des Arbeitnehmers anerkannt werden kann. In einem neueren Urteil differenziert das Gericht nun ausdrücklich zwischen zwei Altersgruppen:

- Bei **jungen Arbeitnehmern** wird vermutet, dass sie noch in den elterlichen Haushalt eingegliedert sind. Sie unterhalten daher im Regelfall keinen steuerlich anzuerkennenden Ersthaushalt im elterlichen Haus.
- Bei **erwachsenen Arbeitnehmern** vermutet der BFH dagegen, dass sie die Haushaltsführung im Mehrgenerationenhaus regelmäßig mitbestimmen, so dass ihnen eine eigene Haushaltsführung zuerkannt werden kann. Das gilt insbesondere, wenn der erwachsene Arbeitnehmer an seinem Beschäftigungsort nur eine Schlafstätte unterhält.

Hinweis: Der BFH hält eine gleichmäßige Beteiligung an den laufenden Haushalts- und Lebenshal-

tungskosten nicht für zwingend erforderlich. Auch eine Aufteilung nach laufenden und einmaligen Kosten oder nach gewöhnlichem und außergewöhnlichem Aufwand werden die Richter als finanzielle Beteiligung. Ab 2014 hat der Gesetzgeber allerdings geregelt, dass Arbeitnehmer die Kosten der Lebensführung in der Erstwohnung zumindest anteilig mittragen müssen.

Wenn Sie einen doppelten Haushalt führen, können Sie die Kosten für eine **Familienheimfahrt** pro Woche in Höhe von 0,30 € pro Entfernungskilometer (Entfernungspauschale) als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Nutzen Sie für Familienheimfahrten jedoch einen **Dienstwagen**, ist kein Werbungskostenabzug möglich, wie der BFH jetzt bestätigt hat.

Arbeitnehmer müssten für die Dienstwagennutzung zu wöchentlichen Heimfahrten spiegelbildlich auch keinen geldwerten Vorteil versteuern. Daher sei auch ein Ansatz auf der Ausgabenseite nicht gerechtfertigt. Für den Werbungskostenabzug müsse dem Arbeitnehmer ein **tatsächlicher Aufwand** entstanden sein, was bei der Nutzung eines Dienstwagens nicht der Fall sei.

Pflichtveranlagung

Beschränkte Verlustverrechnung gilt auch für die 410-€-Grenze

Erzielen Sie Nebeneinkünfte von mehr als 410 €, gehören Sie zum Kreis der **Pflichtveranlagten**. In diesem Fall müssen Sie jedes Jahr eine Einkommensteuererklärung abgeben. Liegen Ihre Nebeneinkünfte unter dieser Grenze, können Sie meist freiwillig eine Steuererklärung einreichen (**Antragsveranlagung**). Sie können dann sogar einen bereits gestellten Antrag auf Veranlagung durch rechtzeitigen Einspruch wieder zurückziehen. Das ist sinnvoll, wenn der Steuerbescheid eine Nachzahlung ausweist. Der Steuerbescheid bleibt allerdings bestehen, wenn Sie sich bei der Veranlagung als Pflichtveranlagter herausstellen.

Eine solche Rücknahme wollte kürzlich eine Arbeitnehmerin durchsetzen. Sie war der Auffassung, dass ihre Nebeneinkünfte unter der **Grenze von 410 €** lagen und sie ihre Steuererklärung daher freiwillig eingereicht hatte. Laut Bundesfinanzhof kann die Arbeitnehmerin ihren Antrag nicht zurücknehmen. Denn sie hatte ihre Nebeneinkünfte durch **Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften** unter die 410-€-Grenze gerechnet. Solche Verluste dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten (z.B. aus selbständiger Arbeit) verrechnet werden. Da die Verluste auszublenden waren, lagen die Nebeneinkünfte der Arbeitnehmerin über 410 €, so dass sie ihren Antrag auf Veranlagung als Pflichtveranlagte nicht zurückziehen durfte.

5. ... für Hausbesitzer

Eigenbedarfsklausel

Einstieg in bestehenden Mietvertrag

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die **Einkünfteerzielungsabsicht** beim Verkauf eines Miet-

objekts nicht vom Verkäufer auf den Käufer übergeht. Im Urteilsfall hatte eine Enkelin mit ihrem Ehemann eine vermietete Doppelhaushälfte von ihrer Großmutter erworben. Das Ehepaar trat als Vermieter in den bestehenden Mietvertrag ein, der auf fünf Jahre befristet war und eine Eigenbedarfsklausel zugunsten der Enkelin vorsah. Schon zweieinhalb Jahre nach dem Kauf zog die Enkelin mit ihrem Mann in das Haus ein.

Der BFH lehnte es ab, die **Verluste** aus den zwei Vermietungsjahren zu berücksichtigen. Bereits das befristete, nur noch wenige Jahre andauernde Mietverhältnis sprach dafür, dass die Vermietungstätigkeit der Enkelin nicht auf Dauer angelegt war. Hinzu kam, dass sie **keine eigenen Vermietungsbemühungen** gezeigt und das Objekt zeitnah selbst bezogen hatte.

Teilungsversteigerung

Anwalts- und Prozesskosten sind keine Werbungskosten

Wenn eine **Grundstücksgemeinschaft** zerstritten ist, kann ein Beteiligter die Teilungsversteigerung beim Amtsgericht beantragen. Dann wird ein Verfahren zur Versteigerung der Immobilie(n) in Gang gesetzt, das die Auflösung der Gesellschaft zur Folge hat. Die damit verbundenen Prozess- und Anwaltskosten sind nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung absetzbar. Laut Bundesfinanzhof zielt das Teilungsverfahren nicht auf die weitere Vermietung ab, sondern auf die (nichtsteuerbare) **Veräußerung des Objekts**. Auch ein Abzug als außergewöhnliche Belastungen ist ausgeschlossen, weil die Kosten nicht zwangsläufig entstehen.

Gewerblicher Grundstückshandel

Verkäufe zur Vermeidung einer Zwangsversteigerung

Ein gewerblicher Grundstückshandel liegt in der Regel vor, wenn **mehr als drei Objekte** in einem engen zeitlichen Zusammenhang von regelmäßig fünf Jahren verkauft werden. Der Bundesfinanzhof hält persönliche und finanzielle Beweggründe für einen Immobilienverkauf für unerheblich. Daher sind auch aus wirtschaftlichen Zwängen heraus erfolgte Notverkäufe in die Prüfung der Drei-Objekt-Grenze einzubeziehen.

Einheitliches Vertragswerk

Wann Baukosten die Grunderwerbsteuer erhöhen

Für Bauherren kann die Grunderwerbsteuer die Baukosten zusätzlich erhöhen, sofern ein objektiv sachlicher Zusammenhang zwischen dem Grundstückskaufvertrag und weiteren baulichen Vereinbarungen besteht. Voraussetzung dafür ist ein **abgestimmtes Verhalten** zwischen der vom Grundstückseigentümer beauftragten Baubetreuungsfirma und dem ausführenden Bauunternehmen. Erhält der Erwerber das beim Kauf unbebaute Grundstück also schließlich in bebautem

Zustand, liegt ein einheitlicher Erwerbsgegenstand vor. Dann fällt sowohl auf den Grundstückskauf als auch auf die Baukosten Grunderwerbsteuer an. Dabei spielt es keine Rolle, dass in den Baukosten auch schon Umsatzsteuer enthalten ist.

Grunderwerbsteuer

Erstattete Erwerbsnebenkosten mindern nachträglich den Kaufpreis

Beim Kauf eines Grundstücks fällt **Grunderwerbsteuer** an. Deren Höhe richtet sich in erster Linie nach dem Kaufpreis. Ändert sich der Kaufpreis nachträglich, kann die Grunderwerbsteuer unter Umständen angepasst werden. Nach den zivilrechtlichen Regelungen muss grundsätzlich der Käufer die mit einem Grundstücksverkauf zusammenhängenden Notarkosten und Gebühren der Grundschuldbestellung tragen. Der Bundesfinanzhof hat untersucht, welche steuerlichen Folgen es hat, wenn der **Verkäufer dem Käufer diese Kosten erstattet**.

Die Abwälzung der Kosten auf den Verkäufer führt nach Auffassung der Richter dazu, dass sich die **Bemessungsgrundlage** der Grunderwerbsteuer nachträglich um die erstatteten Kosten **mindert**. Im Urteilsfall war allerdings unklar, ob die Grunderwerbsteuer verfahrensrechtlich überhaupt noch herabgesetzt werden konnte. Denn die Verkäuferin hatte die Kosten erst erstattet, nachdem der Grunderwerbsteuerbescheid bestandskräftig geworden war. Diese Frage muss nun abschließend das Finanzgericht klären.

Hinweis: Die Verkäuferin hatte auch die Grunderwerbsteuer vollständig übernommen. Dadurch kann die Steuer aber nicht herabgesetzt werden, da sie ihre eigene Bemessungsgrundlage nicht beeinflussen darf. Steuerlich günstiger wäre es gewesen, wenn der Käufer die Grunderwerbsteuer selbst getragen hätte und die Vertragsparteien einen um die Grunderwerbsteuer geminderten Kaufpreis vereinbart hätten.

Untervermietung

Verlustabzug bei Leerstand

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Leerstandszeiten im Rahmen der Untervermietung einzelner Räume innerhalb der eigenen Wohnung nicht der Eigennutzung, sondern der **Vermietungstätigkeit** zuzurechnen sind. Voraussetzung dafür ist, dass die Räume nach vorheriger und auf Dauer angelegter Vermietung leer stehen und feststeht, dass sie weiterhin für eine Neuvermietung vorgesehen sind. Der abzugsfähige Anteil der auf die Gemeinschaftsflächen (z.B. Küche, Flur, Bad) entfallenden Gesamtkosten ist nach der Anzahl der Bewohner (Anzahl der Untermieter plus Wohnungseigentümer) zu berechnen und nicht etwa nach dem Verhältnis von selbstgenutzter zu vermieteter Wohnfläche.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!